



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**28. Jahrgang**

**Potsdam, den 21. Februar 2017**

**Nummer 10**

### **Verordnung zur Änderung der Lehramtsstudienverordnung**

**Vom 16. Februar 2017**

Auf Grund des § 3 Absatz 6 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

#### **Artikel 1**

Die Lehramtsstudienverordnung vom 6. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und logopädisches“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Sorbisch (Wendisch)“ durch die Wörter „Sorbisch/Wendisch“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Bezugsfach zum Sachunterricht sind

    1. Naturwissenschaften und Wirtschaft-Arbeit-Technik, sofern Mathematik als weiteres Fach studiert wird, und
    2. Gesellschaftswissenschaften und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, sofern Deutsch oder Englisch als weiteres Fach studiert wird,

zugelassen.“
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das Studium des Bezugsfachs zum Sachunterricht sind mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel des für das Fach Sachunterricht insgesamt vorgesehenen Gesamtstudienumfangs nachzuweisen.“
4. In § 11 werden die Wörter „Sorbisch (Wendisch)“ jeweils durch die Wörter „Sorbisch/Wendisch“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Agrarwirtschaft, Bautechnik, Biotechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Labortechnik/Prozesstechnik, Mediendesign und Designtechnik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung als berufliche und“.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Sorbisch (Wendisch)“ durch die Wörter „Sorbisch/Wendisch“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) An die Stelle eines allgemeinbildenden Faches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung kann der Studienbereich Förderpädagogik gemäß § 16 Absatz 2 treten.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für die inklusionspädagogischen und -didaktischen Grundlagen mindestens ein Zehntel des für die Bildungswissenschaften vorgesehenen StudENUMfangs“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Im Fall von § 14 Absatz 2 beträgt der StudENUMfang für den Studienbereich Förderpädagogik abweichend von Anlage 5 Nummer 3 mindestens 90 Leistungspunkte, wobei das Verhältnis der ausgewiesenen StudENUMfänge seiner Teilbereiche zu wahren ist und die gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden müssen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Fall von § 14 Absatz 2 kann die Masterarbeit auch in der Förderpädagogik angefertigt werden.“
7. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „Sorbisch (Wendisch)“ durch die Wörter „Sorbisch/Wendisch“ ersetzt.
8. § 17 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2018 ein auf das Lehramt für die Primarstufe bezogenes Bachelor- und Masterstudium mit dem Fach Sachunterricht aufgenommen haben, gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung fort. Das Studium ist jeweils auf der Grundlage der von der Hochschule dazu erlassenen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Hochschule durch entsprechende Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung für das Fach Sachunterricht vorsehen, dass an die Stelle
1. des Bezugsfachs Geografie, Geschichte oder Politische Bildung das Bezugsfach Gesellschaftswissenschaften und

2. des Bezugsfachs Biologie oder Physik das Bezugsfach Naturwissenschaften

treten kann. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Bezugsfachwechsel den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums im Fach Sachunterricht mit dem neuen Bezugsfach innerhalb der Regelstudienzeit nicht gefährdet und im Bachelor- und Masterstudium des neuen Bezugsfachs in der Regel mindestens zwei Drittel des dafür vorgesehenen Gesamtstudienumfangs erbracht werden. Die Möglichkeit der Anrechnung von bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen durch die Hochschule bleibt unberührt.“

10. In Anlage 4 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

<b>Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)</b>	
<b>„1. Fächer gemäß § 14 Absatz 1</b>	<b>mindestens 90 LP*</b>
<i>einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik</i>	<i>davon mindestens 18 LP*</i>
<b>2. Bildungswissenschaften</b>	<b>mindestens 60 LP</b>
<i>einschließlich inklusionspädagogische und -didaktische Grundlagen</i>	<i>davon mindestens 6 LP“.</i>

11. Anlage 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

<b>Studienbereiche und Leistungspunkte (LP)</b>	
<b>„3. Förderpädagogik</b>	<b>mindestens 120 LP</b>
<i>mit den Teilbereichen:</i>	
<i>– allgemeine Förder- und Inklusionspädagogik</i>	<i>davon mindestens 40 LP</i>
<i>– zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2</i>	<i>davon mindestens 80 LP“.</i>

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Potsdam, den 16. Februar 2017

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Günter Baaske